

Gemeinwohl-Gesellschaft e.V.



Beitragssordnung nach § 4 der Vereinssatzung

gültig ab: 01.01.2026

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des Vereins einseh- bzw. abrufbar. Änderungen der Beitragsordnung und deren Abwicklung werden vom Vorstand erlassen und per Aushang im Laden sowie per Rundschreiben (via E-Mail) an die Mitglieder bekannt gegeben.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zahlungen

- (1) Mitgliedsbeiträge und Spenden sind die finanzielle Basis für die Erfüllung des Vereinszwecks und sichern so den langfristigen Bestand des solidarischen Gesamtprojektes. Die in der Beitragsordnung angegebenen Beiträge sind am unteren Rand kalkulierte Mindestbeträge, die in Abhängigkeit der individuellen Leistungsfähigkeit angepasst werden können.
- (2) Der Gesamtmitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Solidarbeitrag der Initiative Piepmatz zusammen. Der Vereinsbeitrag ist obligatorisch pro Person zu entrichten. Der Solidarbeitrag ermöglicht die Nutzung des Angebots der Initiative Piepmatz. Bei Familien- und Haushaltsmitgliedschaften wird der Solidarbeitrag aus der Anzahl der Familien-/Haushaltsmitglieder mit eigenem Einkommen ermittelt.

Mitgliedsbeitrag je Person	Betrag	ermäßigt*	Zeitraum	zahlbar per
Vereinsbeitrag (steuerlich absetzbar)	2 €	1 €	Monat	Lastschrift (jährlich)
Solidarbeitrag Piepmatz je Haushaltsmitglied mit eigenem Einkommen	10 €	5 €	Monat	Lastschrift (vierteljährlich oder jährlich)

* gilt für Mitglieder, deren verfügbares monatliches Netto-Einkommen unter 1.200 € liegt.

- (3) Die Vereinsbeiträge werden jährlich erhoben. Für die Solidarbeiträge kann eine abweichende Zahlungsweise (viertel- oder jährlich) gewählt werden. Bei unterjährigem Eintritt bemisst sich der Beitrag an den verbleibenden vollen Monaten des laufenden Kalenderjahres inkl. Eintrittsmonat.

(3) **Guthaben auf Mitglieds-, Kundenkonten**

Guthaben auf Mitglieds- bzw. Kundenkonten wirken wie eine Vorfinanzierung und verschaffen der Initiative Piepmatz einen Liquiditätspuffer. In finanziell angespannten Situationen kann der Vorstand beschließen, dass die Verrechnung von Guthaben je Einkauf auf einen Anteil begrenzt wird. Dies gilt auch für das Einlösen von Gutschein je Einkauf.

(4) **Preise**

Für die Finanzierung individuell in Anspruch genommener Angebote des Vereins können gesonderte Preise erhoben werden, z.B. für Bildungsmaßnahmen, Workshops, Veranstaltungen. Preise für die individuelle Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen werden durch Kennzeichnung bekannt gegeben und sind in der Regel bei Inanspruchnahme fällig.

(5) **Spenden**

Der Vereinsbeitrag dient der Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszwecks und kann daher steuerlich als Spende geltend gemacht werden. Bei Beträgen bis 300 € (Einzel- und Sammelspenden pro Jahr) genügt als Nachweis für die steuerliche Absetzbarkeit die Belastung des Bankkontos und ein aktueller Freistellungsbescheid des Vereins, der auf der Webseite zum Download bereitsteht. Spendenbescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn eine steuerrechtliche Notwendigkeit darüber hinaus vorliegt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind am ersten Arbeitstag des gewählten Zahlungszeitraumes fällig.
- (2) Preise und Gebühren sind sofort fällig.
- (3) Bei Spenden bestimmt die spendende Person die Fälligkeit.

§ 4 Zahlungsabwicklung, Verzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug von fälligen Zahlungen zu erteilen. Das SEPA-Mandat wird mit Abgabe des Aufnahmeantrags erteilt.
- (2) Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen abweichende Zahlverfahren zulassen.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung fälliger Zahlungen Sorge zu tragen bzw. für ausreichend Deckung auf dem Konto zu sorgen. Bei Minderjährigen haften der/die gesetzliche/n Vertreter*in gesamtschuldnerisch für die Entrichtung fälliger Zahlungen.

- (4) Ist eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Für ausstehende Zahlungen kann die Mitgliederversammlung Zinszahlungen beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Zahllast besteht nicht.
- (5) Bei fehlender Kontodeckung, erloschenem Konto oder nicht begründbarem Widerspruch gegen die Lastschrift, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit dem Beitragseinzug entstehenden Kosten. Der Verein kann für den zusätzlichen Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von 15 € berechnen.
- (6) Der Vorstand kann Beiträge und Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

§7 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung wurde vom Vorstand zusammen mit den Beirät*innen der Initiativen und dem Finanzteam am 04. August 2025 in Kempten beschlossen und tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.